



# STELLUNGNAHME

Ihr(e) Ansprechpartner(in)  
Jörg Winkelsträter  
E-Mail  
Winkelstraeter@Niederrhein.ihk.de  
Telefon  
0203 2821-229  
Datum  
16.06.2021

## **Die Industrie- und Handelskammern in NRW (IHK NRW) zu dem Entwurf des WRRL-Bewirtschaftungsplans und -Maßnahmenprogramms für die Jahre 2022 bis 2027 einschließlich Hochwasserrisikomanagement-Planung**

Das NRW-Umweltministerium hat am 22. Dezember 2020 den Entwurf des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms für die Jahre 2022 bis 2027 zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) offengelegt. Damit treten die Vorbereitungen für den dritten Bewirtschaftungszyklus in die entscheidende Phase. Gleichzeitig läuft die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Hochwassermanagementplanung. IHK NRW nimmt die Gelegenheit gerne wahr, sich zu den Entwürfen zu äußern und aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft Hinweise zu geben.

Die WRRL ist das zentrale Regelwerk des Wasserrechts der EU und verfolgt das Ziel, bis spätestens 2027 alle Gewässer in einen guten Zustand zu versetzen. Die Kriterien dafür sind in der Richtlinie definiert. Die Umsetzung der WRRL hat in NRW bereits zu deutlichen Verbesserungen des Gewässerzustands geführt und die Kenntnisse über Schadstoffbelastungen und Gewässerqualität gesteigert. Auch wenn dies für die Betriebe teilweise erhebliche direkte und indirekte finanzielle Belastungen mit sich gebracht hat, begrüßt die Wirtschaft diese Entwicklung. Sie ist sich ihrer Verantwortung bewusst. Dies zeigen auch die hohen Investitionen der Betriebe in den Umweltschutz.

IHK NRW plädiert dafür, dass die ökologischen, sozialen und ökonomischen Aspekte der Nachhaltigkeit als gleichwertig betrachtet werden. NRW ist ein Standort mit hochmodernen Industrieunternehmen, von denen viele die Gewässer nutzen. Dass dies umweltverträglich geschehen muss, ist für die Betriebe eine Selbstverständlichkeit. Vor diesem Hintergrund wendet sich IHK NRW gegen eine einseitige Betonung der Umweltaspekte in politischen und gesellschaftlichen Diskursen.

### **Diskussion konkretisieren**

*Auswirkungen auf Betriebe sollen erkennbar werden*

Das Land NRW hat bei der Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms für den nächsten Bewirtschaftungszyklus 2022 bis 2027 wieder die Öffentlichkeit beteiligt. Bedingt durch die Corona-Pandemie konnte das Konzept der „Runden Tische“ dabei nicht fortgeführt werden. Diese fehlende Austauschplattform hat aus Sicht von IHK NRW eine bestehende Herausforderung verschärft:



Schon bei den ersten beiden Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenkonzepten war kaum abzuschätzen, wer von welcher Maßnahme in welcher Weise betroffen ist, weil die Maßnahmen recht vage, abstrakt und in aggregierter Form beschrieben werden. Die Konsequenzen von programmatischen Vorgaben für Wirtschaft und Kommunen sind kaum erkennbar. Der Zusammenhang zwischen Programmmaßnahmen und wasserwirtschaftlichem Vollzug bleibt in vielen Fällen eher undeutlich.

Unter der Maßnahme 14 („Optimierung von Kläranlagen (Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft)“) beispielsweise können zu einem späteren Zeitpunkt viele Umsetzungsschritte beschlossen werden, die mitunter Betriebe stark belasten und die nötige Flexibilität verhindern. Dasselbe gilt auch für die Maßnahmen 17 („Reduzierung von Wärmeeinleitungen“), 63 („Wiederherstellung gewässertypisches Abflussverhalten“) und 96 („Reduzierung anderer anthropogener Belastungen“), um nur einige unternehmensrelevante Maßnahmentypen zu nennen. Gleichwohl werden in späteren Verwaltungsverfahren hieraus konkrete behördliche Schritte abgeleitet, werden also Festlegungen getroffen, die für die zuständigen Wasserbehörden einen verbindlichen Charakter haben.

Unter den aktuellen Bedingungen, also ohne die Möglichkeiten zur persönlichen Ansprache und Diskussion an den „Runden Tischen“, ist es noch schwieriger, die konkreten Auswirkungen des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms auszumachen. Daran können auch die digitalen Ansätze nichts ändern. Dies ist für Unternehmen misslich, da ihnen so die Planungssicherheit fehlt, die sie für ihre Vorhaben benötigen. Um dieses Problem zu mildern und den Aufwand zur Betroffenheitsermittlung möglichst zu reduzieren, ist es erforderlich, die Maßnahmen im Programm konkret zu benennen. Alternativ sollte der Wirtschaft zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit eingeräumt werden, im Zuge der örtlichen Umsetzungsprozesse die Maßnahmenprogramme mitzugestalten. Auch wenn dies das einzelne Unternehmen schnell überfordern kann.

Zudem spricht sich IHK NRW dafür aus, den Austausch zu den Bewirtschaftungsplänen der Wasserrahmenrichtlinie zeitnah (vor der Verabschiedung) durch digitale oder Präsenztermine nachzuholen. Dabei sollte es noch die Möglichkeit geben, Änderungen, bei entsprechender Betroffenheit, einzufügen.

### **Augenmaß halten / Wettbewerb nicht verzerren**

#### *NRW hat bereits strenge Vorschriften*

Im europaweiten Vergleich hat Deutschland, hat NRW bereits heute strenge Vorschriften zum Gewässerschutz, was die Unternehmen vor besondere Herausforderungen stellt. Das Anliegen, den Zustand der NRW-Gewässer durch die Umsetzung der WRRL weiter zu verbessern, sollte deshalb nicht dazu führen, Unternehmen noch stärker finanziell, aber insbesondere auch in bürokratischer Hinsicht zu belasten. Bereits jetzt investiert das Produzierende Gewerbe NRWs pro Jahr fast 1,5 Milliarden Euro in den Umweltschutz (Stand 2017). Dieser Betrag sowie die Zahl der Betriebe, die sich so engagieren, haben sich im Laufe der vergangenen Jahre kontinuierlich gesteigert. Im Jahr 2000 lag die Höhe der Investitionen bei etwa 372 Millionen Euro. Das bedeutet, dass die Umweltinvestitionen sich in diesem Zeitraum noch einmal vervierfacht haben. Im selben Zeitraum hat sich der Anteil der Umweltinvestitionen an den Gesamtinvestitionen fast verdreifacht, von 3,4 auf 9,6 Prozent.

Dies gilt es, im Blick zu halten, und die Belange der Umwelt, der Bevölkerung und der Wirtschaft bei der Umsetzung der WRRL in Einklang zu bringen. IHK NRW begleitet diese Entwicklungen auf Landes- sowie regionaler Ebene und setzt sich für angemessene und nach Kosten-Nutzen-Kriterien vertretbare Maßnahmenprogramme ein.

Eine stärkere Belastung von Unternehmen in NRW durch Bürokratie und Kosten für Umweltschutzregelungen führt zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen. Mit Sorge sehen die Betriebe die Diskussion um die breite Einführung der 4. Reinigungsstufe, die trotz der Sichtweise der Landesregierung („Die flächendeckende Einführung einer 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen, die drastische Gebührenerhöhungen nach sich ziehen würde, ist für uns keine Option“; Koalitionsvertrag für NRW 2017 - 2022, S. 80) noch geführt wird. Deshalb begrüßt IHK NRW, dass auch im Entwurf des Maßnahmenprogramms (S. 2-9) festgeschrieben ist, dass „kein flächendeckender Ausbau von kommunalen Kläranlagen mit einer weitergehenden Behandlung vorgesehen“ ist, sondern nur an „Belastungsschwerpunkten“.

Nach wie vor skeptisch sind die Betriebe auch gegenüber dem Wasserentnahmeentgelt. Zum einen existiert eine solche Zusatzbelastung nicht in allen Bundesländern, von anderen Staaten ganz abzusehen, was auch an diesem Punkt zu einer Wettbewerbsverzerrung führt. Zum anderen ist das Entgelt mit Blick auf dessen gesetzlich festgelegten Hauptverwendungszweck – nach § 9 WasEG die Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL – zu hoch.

So werden die Einnahmen über das Wasserentnahmeentgelt für andere Zwecke, als die fachliche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verwendet. Neben notwendigen Verwaltungskosten und Ausgaben für den AAV sind hohe Beträge in den allgemeinen Haushalt abgeflossen. Nach der Vorlage 17/4063, Landtagsdrucksache vom 29.10.2020, waren dies allein zwischen 2016 und 2019 49,5 Mio. €.<sup>1</sup>

Für das Jahr 2021 sieht die Haushaltsplanung Ausgaben für die WRRL in Höhe von rund 61 Mio. Euro vor, bei prognostizierten Einnahmen in Höhe von 80 Mio. Euro. IHK NRW spricht sich deshalb für eine Senkung des Entgeltes aus.

### **Mikroschadstoffe zielgerecht angehen**

*Information und Aufklärung statt flächendeckender End-of-the-Pipe-Lösungen*

Aus Sicht von IHK NRW bedarf es beim Thema 4. Reinigungsstufe entsprechenden Augenmaßes. Mikroschadstoffe im Gewässer stellen ein Problem dar, dem man sich stellen muss. Wege der Reduktion sind zu finden. Hieran sollen und werden sich auch die Industriebetriebe beteiligen. Es ist ein gemeinsames Ziel, den guten chemischen bzw. den guten ökologischen Zustand hinsichtlich der stofflichen Belastung zu erreichen. Allerdings besteht die Gefahr, dass das Land durch ein pauschales Vorgehen ökologisch weniger zielführende Maßnahmen ergreift und dass dadurch für die Betriebe unnötige Kosten entstehen. Grundsätzlich begrüßt IHK NRW den Ansatz an der Quelle, wie er im Maßnahmenprogramm (S. 2-8) zur Minderung von Mikroschadstoffen vorgesehen ist.

---

<sup>1</sup> <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-4063.pdf>



Informationen und Aufklärungsarbeit zu einem sachgerechten Umgang insbesondere mit Arznei- und Kontrastmitteln und dem damit einhergehenden veränderten Verbraucherverhalten können zu einer merklichen Reduktion der Gewässerbelastungen beitragen. Aus Sicht von IHK NRW ist es sinnvoll, solche Maßnahmen vorrangig vor einer flächendeckenden End-of-Pipe-Lösung umzusetzen.

IHK NRW plädiert dafür, bei der möglichen Implementierung der 4. Reinigungsstufe in Kläranlagen jeden Einzelfall nach dem DPSIR-Schema (Zusammenfassung Bewirtschaftungsplan, S. 28) genau zu prüfen. Nur so können die Fragen geklärt werden, welche Stressoren insgesamt vorliegen, wie sie ggfs. zusammenwirken und wie es sich auswirkt, wenn die entsprechende Kläranlage etwa mit Aktivkohle- oder Ozonklärungsstufen aufgerüstet würde, und ob und in welchem Maße damit eine Verbesserung des biologischen Gewässerzustandes zu erreichen wäre. An dieser Stelle bedarf es eingehender Untersuchungen und eine enge Abstimmung mit den Kläranlagenbetreibern, bevor Investitionen in Milliardenhöhe ohne hinreichende Kenntnisse der Wirkung auf Gewässerbiozöten veranlasst werden. IHK NRW unterstützt das Vorgehen, der Realisierung von Programmmaßnahmen 4 („Ausbau kommunaler Kläranlagen, Reduzierung sonstiger Einträge“, von diesen sind 114 vorgesehen) prinzipiell als Voraussetzung genaue Einzelfallprüfungen (Maßnahmen 501 „Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten“) vorzuschalten, in denen auf wissenschaftlicher Basis das Umfeld und die Auswirkungen mit ihren Zusammenhängen eingehend untersucht werden. Denn sonst besteht die Gefahr, dass Geld ausgegeben wird, das an anderer Stelle zielführender hätte eingesetzt werden können. Zum Nachteil von der Natur sowie - über höhere Abwassergebühren und -abgaben – der Wirtschaft und der Bevölkerung.

### **Engagement der Unternehmen honorieren**

#### *Vorrang freiwilliger Maßnahmen*

Bereits in der Vergangenheit haben viele Unternehmen freiwillig weitreichende umweltrelevante Aktivitäten realisiert. Investitionen in innovative Umwelttechnologien und den produktionsintegrierten Umweltschutz zur weiteren Abwasseraufbereitung oder zur weiteren Reduzierung des Wasserverbrauchs etwa oder in die Implementierung und Entwicklung eines Umweltmanagementsystems sind nur einige Beispiele. Allein in den Jahren 2016 bis 2017 haben die Betriebe des Produzierenden Gewerbes in Nordrhein-Westfalen mehr als 1,2 Milliarden Euro in die Abwasserwirtschaft investiert<sup>2</sup>. Auch im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sehen sich Unternehmen in der Verantwortung, die Ziele des Gewässerschutzes zu beachten. Daher gilt es, je nach örtlicher bzw. regionaler Situation mit der Wirtschaft bevorzugt freiwillige Kooperationen zu vereinbaren. Freiwillige Maßnahmen sind zudem immer dann besonders erfolgversprechend, wenn sie (finanziell) gefördert werden.

---

<sup>2</sup> Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz, GENESIS-Tabelle: 32511-02ir, IT.NRW, Düsseldorf, 2021



## **Unternehmen sichern / Wertschöpfungsketten erhalten**

*Gewässernutzung ist für viele Betriebe unverzichtbar*

In zahlreichen Industriebranchen war und ist die Nutzung von Gewässern eine wesentliche Voraussetzung für die Produktion. Dies betrifft zum Beispiel die Nutzung von Oberflächengewässern für Produktionsprozesse u. a. in der chemischen Industrie, in der Metallherzeugung und -verarbeitung, in der Papier- und Druckindustrie, für Kühlzwecke bei der Energieerzeugung sowie für die Nutzung des Wassers als Energiequelle. Ebenso fällt hierunter beispielsweise das Absenken und Wiedereinleiten von Grundwasser zum Zwecke der Rohstoffgewinnung. Gewässer dienen darüber hinaus zur direkten oder indirekten Einleitung von gereinigtem Abwasser. Fließgewässer bieten schließlich eine wichtige und umweltfreundliche Transportalternative zu Schiene, Straße und Flugzeug und sichern so Arbeitsplätze und Wohlstand. Die Rolle NRW als wichtiger und historisch gewachsener Industriestandort sollte bei der Bewirtschaftungsplanung entsprechend berücksichtigt werden: Industriestandorte an Gewässern sollten erhalten und Nutzungsbeschränkungen vermieden werden. Für die Erhaltung gewerblicher und industrieller Wertschöpfungsketten in NRW ist es wichtig, langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten und den Unternehmen ein Entwicklungspotential für künftige Investitionen aufzuzeigen.

## **Nutzen von Wasserkraftanlagen anerkennen**

*Auch Ressourcenschonung und CO<sub>2</sub>-Minderung stellen hohe Werte dar*

Standorte erhalten, Nutzungsbeschränkungen vermeiden, Planungssicherheit gewähren, das gilt auch für Betriebe, die Wasserkraftanlagen benutzen. Wasserkraft steht für Ressourcenschonung und CO<sub>2</sub>-Minderung, zwei hohe Güter im Umweltschutz. Oftmals wird dies nicht ausreichend gewürdigt und stattdessen nur das Problem der Behinderung von Fischwanderungen durch Wasserkraftanlagen bemängelt. 1.188 Maßnahmen der LAWA-Nummer 69 „Durchgängigkeit an Quer- und Kreuzungsbauwerken“ enthält das Maßnahmenprogramm für die kommenden sechs Jahre. Keine Maßnahme ist häufiger vorgesehen. Derartige Vorbehalte gegenüber der Wasserkraftnutzung sollten nach Ansicht von IHK NRW abgebaut werden. Vorgesehene Maßnahmen schränken die unternehmerischen Freiheiten ein und verursachen Kosten etwa für den Bau von Fischtreppen.

## **Zielkonflikte ausgleichen**

*Ökonomische, ökologische und soziale Ansprüche angemessen berücksichtigen*

Bei der Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sollte stärker darauf geachtet werden, dass ein Großteil der Gewässer auch wirtschaftlich genutzt wird, zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sollten nicht nur unter gewässerökologischen Gesichtspunkten betrachtet werden. Auch die Interessen von Unternehmen, Bürgern und Kommunen sind zu berücksichtigen. Für alle Akteure muss die Nutzung von Flüssen, Seen und Grundwasser weiterhin möglich sein. Dazu bedarf es u.a. Planungs- und Investitionssicherheit. Erforderlich ist deshalb ein ganzheitlicher Ansatz, der Zielkonflikte in einen angemessenen Ausgleich bringt und diese nicht einseitig zugunsten aquatischer Ökosysteme oder einzelner Interessengruppen löst.

Schutz- und Nutzungsinteressen sollten – gerade auch mit Blick auf künftig voraussichtlich häufiger und ausgeprägter vorkommende, durch die Klimaerwärmung bedingte Dürrephasen mit Wasserknappheit – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Einklang gebracht werden. Aus Sicht von Wasserversorgern sollte der Trinkwasserschutz jedoch über wirtschaftliche Belange gestellt werden. In Artikel 1 WRRL ist die „Förderung der nachhaltigen Wassernutzung“ als Ziel gesetzt, also die Förderung des Gleichklangs von ökonomischen, ökologischen und sozialen Belangen. Im Wasserhaushaltsgesetz findet sich in § 1 nicht nur das Ideal der „nachhaltige[n] Gewässerbewirtschaftung“, hier wird sogar explizit als Gesetzeszweck festgelegt, dass „die Gewässer [...] als nutzbares Gut zu schützen“ sind.

### **Möglichkeiten des Ausnahmeregimes nutzen**

*Bis 2027 sind Ziele nicht zu erfüllen / Rechtsunsicherheiten vermeiden*

Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie werden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis 2027 nicht vollständig erreicht. Trotz enormer Anstrengungen aller Akteure, trotz der großen Beiträge der Unternehmen zur Verbesserung des chemischen und ökologischen Zustands bzw. Potenzials der Gewässer. Aus Sicht von IHK NRW sollte deshalb rechtlich klar geregelt werden, dass Unternehmen, die an einem Gewässer liegen, das 2027 ohne ihr Verschulden die WRRL-Ziele noch nicht erreicht hat, zu diesem Zeitpunkt nicht mit Restriktionen rechnen müssen und zu keinen schwerwiegenden Maßnahmen gezwungen werden. Dazu sollte frühzeitig – wie rechtlich auch gemäß Art. 4 WRRL „Umweltziele“ möglich – davon Gebrauch gemacht werden, explizit Ausnahmen vorzunehmen (§ 31 WHG) bzw. weniger strenge Umweltziele festzulegen (§ 30 WHG).

Die Umsetzung der WRRL wird die am Umsetzungsprozess Beteiligten noch weitere Jahre beschäftigen. Dabei gilt es, gemeinsam daran zu arbeiten, dass die anspruchsvollen wasserwirtschaftlichen Ziele mit Augenmaß umgesetzt werden. Die Wirtschaft ist bereit, hierzu in konstruktiver Weise ihren Beitrag zu leisten. Vor allem in dicht besiedelten Räumen hängt der Erfolg der WRRL entscheidend davon ab, ob Kompromisse zwischen ökologischen Anforderungen einerseits und ökonomischen Realitäten andererseits gefunden werden.

### **Hochwassergefahren managen**

*Risikovermeidung und Risikoverminderung gemeinsam angehen*

Hochwasserereignisse verursachen regelmäßig große Schäden und gefährden oder zerstören betriebliche Existenzen. Je nach Ausmaß ist für Tage oder Wochen nicht mehr an Produktion und Verkauf zu denken. Nicht nur an großen Flüssen wie Rhein und Ruhr besteht ein Risiko von Hochwasserereignissen betroffen zu werden. Auch kleinere Flüsse und Bäche können lokal zu großen Schäden führen. Unternehmen, die in solchen Gebieten liegen, stehen vor großen Herausforderungen, um für den eigenen Hochwasserschutz zu sorgen. Besondere Regelungen gelten dabei für Betriebe, die in Überschwemmungsgebieten liegen.



IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern  
in Nordrhein-Westfalen

Aber auch bei diesem Thema kommt es aus Sicht der Unternehmen darauf an, frühzeitig in die Prozesse eingebunden zu werden und sich mit der öffentlichen Hand abzustimmen. Dazu sollte die Kommunikation mit den Unternehmen weiter ausgebaut werden. Insbesondere die Häfen sind vom Thema Hochwassermanagement betroffen. Im Focus stehen dabei u.a. die nicht hochwassersicheren Teilflächen, da diese nicht oder nur bedingt nutzbar sind. Aus Sicht der Wirtschaft sollte es auch weiterhin möglich bleiben, in Überschwemmungsgebieten unter bestimmten Voraussetzungen Bau- und Erweiterungsmaßnahmen vornehmen zu können.

*IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.*